

Umweltbericht: Anlage 3 Artenschutz

Anhang 2: Artenschutzrechtliche Formblätter

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus	2
Kleine Bartfledermaus	6
Große Bartfledermaus	10
Wasserfledermaus	14
Großes Mausohr	18
Großer Abendsegler	22
Rauhautfledermaus	26
Zwergfledermaus	30
Mückenfledermaus	34
Braunes Langohr	38
Graues Langohr	42
Zweifarbflödermaus	46

Europäische Vogelarten

Fitis	50
Haussperling	54
Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status	58
Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status	62

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art (Dietz et al. 2007). Häufig werden Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer als Tagesquartiere genutzt (Baagøe 2001). Die Art gilt als ortstreu, da die Weibchen meist jedes Jahr dasselbe Wochenstubegebäude (oder Quartierkomplexe) aufsuchen (Baagøe 2001, Simon et al. 2004). Die Nahrungsräume der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland, dort werden baumbestandene Weiden, Garten, Parks, Hecken und Waldränder als Jagdhabitats genutzt. Im Siedlungsbereich können sie oft bei der Insektenjagd im Licht der Straßenlaternen beobachtet werden. Die Winterquartiere liegen meist nahe der Sommerlebensräume, nicht selten wird das Sommerquartier auch im Winter genutzt. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. Sie hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (Boye et al. 1999, Dietz et al. 2007). In Baden-Württemberg konnte die Art ebenfalls häufig nachgewiesen werden.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Breitflügelfledermaus wurde nur vereinzelt und in geringer Aktivitätsdichte mit 3 Rufsequenzen (0,03%) nachgewiesen werden. Alle Aufzeichnungen erfolgten während einer Dauererfassungseinheit, ausschließlich im Neckaraltarm und nicht auf dem Betriebsgelände. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Breitflügelfledermaus den Untersuchungsraum nur sporadisch als Jagdhabitat nutzt.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach LUBW (2013) ist der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus nicht bekannt.	
3.4 Kartografische Darstellung Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Breitflügelfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Breitflügelfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Breitflügelfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) ist im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus weniger eng an Wald und Wasser gebunden. Sie bevorzugt dagegen stärker strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern (Taake 1992, Dietz et al. 2007). Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben sind meist in Spalten oder Dachstühlen von Gebäuden, seltener hinter abstehender Rinde von Bäumen. Im Winter bezieht die Art Quartier in Höhlen, Stollen und Tunneln. Sommer- und Winterquartiere sind nach dem bisherigen – allerdings sehr geringen Kenntnisstand - selten über 50 km voneinander entfernt. Weiteste Distanzen liegen bei bis zu 100 km Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier. Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. Allerdings werden die Nachweise je weiter man nach Norden geht deutlich geringer. In Baden-Württemberg existieren zahlreiche Nachweise der Kleinen Bartfledermaus.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Echoortungsrufe der Schwesternarten Große (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) sind im Rahmen von Lautanalysen aufgrund des großen Überschneidungsbereichs nur schwer zu differenzieren (HAMMER & ZAHN 2009). Demzufolge werden die beiden Arten bei der akustischen Auswertung als „Bartfledermaus“ zusammengefasst. Allerdings ist ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus als wahrscheinlicher anzusehen, da diese Art in Baden-Württemberg deutlich weiterverbreitet ist als die Große Bartfledermaus. Im Rahmen der akustischen Erfassungen wurden insgesamt 13 Rufsequenzen (0,11%) den Bartfledermäusen zugeordnet. Hinweise auf individuenreiche Wochenstuben ergaben sich nicht. Zudem erfolgten die Rufauf-			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
zeichnungen nur im Bereich des Neckaraltarms und nicht auf dem Betriebsgelände. Der Neckaraltarm wird als Jagdhabitat und Transferoute angesehen. Quartiere sind hier nicht auszuschließen. Sporadisch genutzte Tagesverstecke der Kleinen Bartfledermaus können auf dem Betriebsgelände ebenso nicht sicher ausgeschlossen werden.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Kleinen Bartfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Kleine Bartfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Kleinen Bartfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der lichtempfindlichen Kleinen Bartfledermaus können nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Neckaraltarm mit den Gehölzen stellt eine essentielle Trans-	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
ferrouse sowie ein wichtiges Jagdhabitat dar. Durch erhöhte Lichteinstrahlung in den Bereich des Gehölzes des Neckaraltarms kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, da dieser für die Kleine Bartfledermaus entwertet werden würde.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung wird durch die folgenden Maßnahmen dafür gesorgt, dass sich die Lichteinstrahlung auf den Neckaraltarm nicht erhöht. Hierfür wird der abschirmende Gehölzbestand zwischen Bebauung und Neckaraltarm erweitert (siehe Maßnahmenblätter V4) und die erforderliche Beleuchtung im Norden und Nordwesten der geplanten Gebäude durch Blenden gezielt auf die befestigte Fläche gerichtet (siehe Maßnahmenblätter V5).	
Durch diese beiden Maßnahmen sowie den Erhalt der Gehölze des Neckaraltarms im Geltungsbe- reich (siehe Maßnahmenblätter V3) wird die durch erhöhte Lichteinstrahlung hervorgerufene erhebliche Störung unter Punkt a) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) jagt sowohl in Wäldern als auch im Offenland und ist dabei stärker auf die Nähe von Gewässern angewiesen als die Kleine Bartfledermaus. Sommerquartiere finden sich in Bäumen (insb. hinter abstehender Rinde), aber auch in Gebäuden (u.a. in Holzspalträumen, hinter Bretterverkleidungen (Sachanowicz & Ruczynski 2001, Dense & Rahmel 2002). Als Winterquartiere, die bis zu 250 km von den Sommerquartieren entfernt liegen können, werden meist Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Zwar liegen Wochenstubenmeldungen der Großen Bartfledermaus aus fast allen Bundesländern vor, doch ist der Kenntnisstand zur Verbreitung in Deutschland bislang immer noch sehr lückenhaft. In Baden-Württemberg konnte die Art bisher nur vereinzelt nachgewiesen werden.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Echoortungsrufe der Schwesternarten Große (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) sind im Rahmen von Lautanalysen aufgrund des großen Überschneidungsbereichs nur schwer zu differenzieren (HAMMER & ZAHN 2009). Demzufolge werden die beiden Arten bei der akustischen Auswertung als „Bartfledermaus“ zusammengefasst. Allerdings ist ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus als wahrscheinlicher anzusehen, da diese Art in Baden-Württemberg deutlich weiterverbreitet ist. Im Rahmen der akustischen Erfassungen wurden insgesamt 13 Rufsequenzen (0,11%) den Bartfledermäusen zugeordnet. Hinweise auf Individuenreiche			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
Wochenstuben ergaben sich nicht. Zudem erfolgten die Rufaufzeichnungen nur im Bereich des Neckaraltarms und nicht auf dem Betriebsgelände. Der Neckaraltarm wird als Jagdhabitat und Transferroute angesehen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus als ungünstig / unzureichend eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Großen Bartfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Große Bartfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Großen Bartfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der lichtempfindlichen Großen Bartfledermaus können nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Neckaraltarm mit den Gehölzen stellt eine essentielle Trans-	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
ferrouse sowie ein wichtiges Jagdhabitat dar. Durch erhöhte Lichteinstrahlung in den Bereich des Gehölzes des Neckaraltarms kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, da dieser für die Große Bartfledermaus entwertet werden würde.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung wird durch die folgenden Maßnahmen dafür gesorgt, dass sich die Lichteinstrahlung auf den Neckaraltarm nicht erhöht. Hierfür wird der abschirmende Gehölzbestand zwischen Bebauung und Neckaraltarm erweitert (siehe Maßnahmenblätter V4) und die erforderliche Beleuchtung im Norden und Nordwesten der geplanten Gebäude durch Blenden gezielt auf die befestigte Fläche gerichtet (siehe Maßnahmenblätter V5).	
Durch diese beiden Maßnahmen sowie den Erhalt der Gehölze des Neckaraltarms im Geltungsbe- reich (siehe Maßnahmenblätter V3) wird die durch erhöhte Lichteinstrahlung hervorgerufene er- hebliche Störung unter Punkt a) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus ist eine typische Art der Wälder, die in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften lebt (Dietz 1998). Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich über offenen Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Kescher eingesetzt wird. Wasserfledermäuse beziehen ihre Quartiere und Wochenstuben größtenteils in hohlen Bäumen (Helmer 1983, Holthausen & Pleines 2001). Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere genutzt, die sich in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können (Muller 1991, Nagel & Häussler 2003). Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Für Reproduktionsvorkommen ist die Gewässerfläche eine entscheidende Größe. Im Winter werden Höhlen, Stollen, Keller und vermutlich auch Baumhöhlen aufgesucht. Die traditionell genutzten Kernjagdgebiete sind oftmals weit vom Quartier entfernt. Entfernungen von bis zu 15 km sind belegt (Dietz 2008). Beim Transfer zwischen Quartieren und Jagdgebieten zeigt die Wasserfledermaus eine starke Strukturbindung (Dietz & Fitzenräter 1996). Alle Fledermausarten der Gattung *Myotis* reagieren empfindlich auf Lichtemissionen (BRINKMANN ET AL. 2012) und meiden daher Bereich mit angrenzender Straßenbeleuchtung o.ä. In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten z.B. des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. Die Wasserfledermaus ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
Rufsequenzen der Wasserfledermaus konnten zwar kontinuierlich, jedoch mit einer geringen Anzahl an Rufsequenzen (0,23%) festgestellt werden. Auf dem Betriebsgelände wurden keine Nachweise erbracht. Eine Wochenstube in den Gebäuden ist nicht zu erwarten. Die Gehölze des nekaraltarm werden als Jagdhabitat und Transferroute genutzt. Quartiere sind hier nicht auszuschließen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Wasserfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Wasserfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Wasserfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Wasserfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der lichtempfindlichen Wasserfledermaus können nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Neckaraltarm mit den Gehölzen stellt eine essentielle Transfer-		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
route sowie ein wichtiges Jagdhabitat dar. Durch erhöhte Lichteinstrahlung in den Bereich des Gehölzes des Neckaraltarms kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, da dieser für die Wasserfledermaus entwertet werden würde.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung wird durch die folgenden Maßnahmen dafür gesorgt, dass sich die Lichteinstrahlung auf den Neckaraltarm nicht erhöht. Hierfür wird der abschirmende Gehölzbestand zwischen Bebauung und Neckaraltarm erweitert (siehe Maßnahmenblätter V4) und die erforderliche Beleuchtung im Norden und Nordwesten der geplanten Gebäude durch Blenden gezielt auf die befestigte Fläche gerichtet (siehe Maßnahmenblätter V5).	
Durch diese beiden Maßnahmen sowie den Erhalt der Gehölze des Neckaraltarms im Geltungsbe- reich (siehe Maßnahmenblätter V3) wird die durch erhöhte Lichteinstrahlung hervorgerufene erhebliche Störung unter Punkt a) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Das Große Mausohr nutzt in der Regel Gebäude als Quartiere. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen- Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z. B. Acker, Wiesen, Obstgarten). Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt das Große Mausohr traditionelle Flugrouten (z.B. Hecken) und meidet dabei Licht. Die individuellen Jagdgebiete der standorttreuen Weibchen sind oftmals sehr groß, und können einen Radius von bis zu 10-15 km um die Quartiere umfassen. Die Quartiere und Wochenstuben befinden sich zumeist auf Dachböden, seltener in Brücken oder Kellern. Höhlen, Stollen oder Keller bilden die meist 50-100 km vom Sommerlebensraum entfernt liegenden Winterquartiere. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden Deutschlands und in den Mittelgebirgslagen ist das Große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat. In Baden-Württemberg konnte es fast flächendeckend nachgewiesen werden.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde das Große Mausohr nur sporadisch und diskontinuierlich mit 0,05% aller Rufsequenzen nachgewiesen. Wochenstuben auf dem Betriebsgelände können ausgeschlossen werden, wohingegen Einzelquartiere von Männchen an / in Bäumen nicht ausgeschlossen werden können. Die geringen Rufaufzeichnungen deuten jedoch nur auf eine sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat hin.</p>			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
Weitere 0,29% aller erfassten Rufsequenzen konnten auf die Gattung <i>Myotis</i> , nicht jedoch auf eine bestimmte Art zurückgeführt werden. Durch diese Rufsequenzen ändert sich jedoch nichts an der Einschätzung des Vorkommens der einzelnen sicher erfassten Arten. Weitere <i>Myotis</i> -Arten können nicht ausgeschlossen werden, deren Vorkommen ist jedoch auch nicht sicher nachgewiesen. Sie sind potentiell möglich.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär vom Großen Mausohr genutzt und besitzen nur vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für das Große Mausohr darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Großen Mausohrs werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des lichtempfindlichen Großen Mausohrs können nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Neckaraltarm mit den Gehölzen stellt eine essentielle Transferoute		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
sowie ein wichtiges Jagdhabitat dar. Durch erhöhte Lichteinstrahlung in den Bereich des Gehölzes des Neckaraltarms kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, da dieser für das Große Mausohr entwertet werden würde.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung wird durch die folgenden Maßnahmen dafür gesorgt, dass sich die Lichteinstrahlung auf den Neckaraltarm nicht erhöht. Hierfür wird der abschirmende Gehölzbestand zwischen Bebauung und Neckaraltarm erweitert (siehe Maßnahmenblätter V4) und die erforderliche Beleuchtung im Norden und Nordwesten der geplanten Gebäude durch Blenden gezielt auf die befestigte Fläche gerichtet (siehe Maßnahmenblätter V5).	
Durch diese beiden Maßnahmen sowie den Erhalt der Gehölze des Neckaraltarms im Geltungsbe- reich (siehe Maßnahmenblätter V3) wird die durch erhöhte Lichteinstrahlung hervorgerufene erhebliche Störung unter Punkt a) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Ursprünglich besiedelt der Große Abendsegler Laubwälder und kommt in seiner Reproduktionszeit kaum höher als 550 m über NN vor. Heutzutage besiedelt er neben den ursprünglichen Biotoptypen ein weites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete nutzt diese Fledermausart nahezu alle Landschaftstypen, Auwälder, Gewässer oder lichte Laubwälder werden allerdings bevorzugt. Als Nahrungsopportunist jagt sie schnell und geradlinig meist in Höhen zwischen 10 und 50 Metern, teilweise auch in Höhen von mehreren Hundert Metern. Sommerquartiere und Wochenstuben werden größtenteils in Spechthöhlen bezogen, aber häufig auch in anderen Baumhöhlen oder Fledermausnistkästen, es sind auch vereinzelt Gebäudequartiere bekannt. Die Wochenstubengröße umfasst meist 20-60 Weibchen. Koloniegrößen bei Männchen liegen bei bis zu 20 Individuen. Die Nachkommen werden Mitte Juni geboren. Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen den Wochenstubenverband und kurz darauf folgen die Jungtiere. Ab Anfang August beziehen die Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Der Große Abendsegler ist eine typische Wanderfledermaus die Anfang September bis in den Spätherbst in ihre Winterquartiere in den Südwesten zieht und im Frühjahr im März und April wieder nordöstlich in ihre Sommerquartiere zurückkehrt. Hierbei legt sie eine Strecke von 1000-2000 km zurück (Dietz, Helversen & Nill 2007). Der Große Abendsegler kommt in Deutschland bundesweit vor, wobei es wanderungsbedingt zu jahreszeitlichen Verschiebungen der Dichte (Boye et al. 1999) kommt. Der Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt im Norddeutschen Tiefland, in Süd- und Mitteldeutschland sind vorwiegend Sommerquartiere von Männchen und Winterquartiere bekannt. In Baden-Württemberg zeigen viele Nachweise sein Vorkommen an.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der große Abendsegler konnte regelmäßig im Untersuchungsraum festgestellt werden. Er wurde sowohl auf dem Betriebsgelände als auch im angrenzenden Gehölz des Neckaraltarms erfasst. Insgesamt konnten 0,59% aller erfassten Rufsequenzen (n= 11755) dem Großen Abendsegler zugeordnet werden. Er stellt somit die vierhäufigste Art im Untersuchungsraum dar. Auf dem Betriebsgelände sind Tagesverstecke wahrscheinlich, Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere ergaben sich hier nicht. Im Ufergehölz des Neckaraltarms können weder Paarungsquartiere, noch individuenreiche Männchenquartiere oder Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers als ungünstig/unzureichend eingestuft.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
<p>Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär vom Großen Abendsegler genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.</p>	
<p>b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für den Großen Abendsegler darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.</p>	
<p>c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.</p>	
<p>d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.</p>	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Großen Abendseglers werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Großen Abendseglers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder oder Parkanlagen) dienen der Flughautfledermaus als Lebensraum. Man findet sie oft in der Nähe von Gewässern, wo sie unter anderem gerne auch nach Beute jagt. Zudem liegt ihr Jagdgebiet bevorzugt in Wäldern und deren Randstrukturen. Sommerquartiere und Wochenstuben bezieht sie meist in Rindenspalten und Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Wochenstubengröße schwankt in der Regel zwischen 20 und 200 Weibchen. Sie beziehen die Wochenstubenquartiere Anfang Mai und vergesellschaften sich häufig mit anderen Fledermausarten. Ende Juli lösen sich die Wochenstuben bereits wieder auf. Sie jagt in einer Höhe von 3-20 Metern häufig entlang geradliniger Strukturen, wobei ihr Jagdgebiet in einem Radius von 6,5 km um ihr Quartier liegen kann. Die Flughautfledermaus ist ein „saisonaler Langstreckenwanderer“. Im Herbst ziehen die Tiere südwestlich zwischen 1000 und 2000 km. Ihre Wanderung erfolgt entlang fester Strukturen wie Flusstälern, Küstenlinien und Gebirgskämmen (Dietz, Helvesen & Nill 2007). In Deutschland wurde die Flughautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, allerdings sind nur aus Norddeutschland Wochenstubennachweise bekannt. In Baden-Württemberg ist die Art vor allem während der Migrationsphasen zu finden. In dieser Zeit existieren hier sowohl Balz- als auch Paarungsquartiere.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Flughautfledermaus konnte mit 10,10% aller erfassten Rufsequenzen im Neckaraltarm nachgewiesen werden. Sie ist die zweithäufigste Art im Untersuchungsraum. Sozialrufe konnten jedoch nicht erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet wird demnach als Jagdhabitat eingestuft.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Rauhaufledermaus als günstig eingestuft.
3.4 Kartografische Darstellung	Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Rauhaufledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Gehölze des Neckaraltarms stellen für die Rauhaufledermaus günstige Jagdhabitats dar. Da die Jagdgebiete bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt und das Streifgebiet bis 20 km ² groß sein kann (Dietz & Kiefer 2014) ist nicht davon auszugehen, dass der Geltungsbereich ein essenzielles Jagdhabitat darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Jagdhabitats derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Rauhauffledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Rauhauffledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Zwergfledermaus ist in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexibel. Sie kommt sowohl in ländlichen Siedlungen als auch Innenstädten in nahezu allen Habitaten vor. Sie bevorzugt allerdings Wald- und Gewässernähe. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich bevorzugt in einer Vielzahl unterschiedlicher Spalträume von Gebäuden. Hier werden Verkleidungen, Zwischendächer und Fensterläden bevorzugt genutzt. In seltenen Fällen nutzt sie auch Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier. Tiefere Felsspalten, unterirdische Keller oder Höhlen dienen ihnen zumeist als Winterquartiere. Darüber hinaus deuten Einzelfunde darauf hin, dass auch Gebäude durchaus als Winterquartiere genutzt werden. Die Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt Mitte Juni bis Anfang Juli. Nach etwa vier Wochen werden die Jungtiere selbständig. Danach beginnen sich die Wochenstubenverbände rasch aufzulösen. Die Wochenstuben umfassen meist zwischen 50 und 100 Weibchen. Die Tiere jagen ihre Beute im offenen Luftraum meist in 3-8 m Höhe (Dietz, Helversen & Nill 2007). In Deutschland ist sie die häufigste Fledermausart, sie kommt flächendeckend vor.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Zwergfledermaus war mit 87,14 % (n = 10.243) aller Kontakte die mit Abstand am häufigsten anzutreffende Fledermausart im Untersuchungsraum und konnte bei allen Detektorbegehungen sowie bioakustischen Daueraufzeichnungsstandorten an allen 22 Nächten sowohl auf dem Betriebsgelände als auch im Gehölzstreifen des Neckaraltarms nachgewiesen werden. Aufgrund der hohen akustischen Aktivität (bis zu 415 Rufsequenzen pro Stunde) ist davon auszugehen, dass sich eine Wochenstube der Zwergfledermaus im näheren Umfeld befindet. Hinweise auf eine Wochenstube auf dem Betriebsgelände ergaben sich jedoch nicht. Sporadisch und temporär fre-</p>			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
quentierte Tagesverstecke und Balzquartiere sind jedoch anzunehmen. Eine Verringerung der Beleuchtung an den leerstehenden Betriebsgebäuden erhöht das Quartierpotential für eine Wochenstube der Betriebsgebäude, sodass diese bis zum Abriss der Gebäude dort nicht mehr sicher ausgeschlossen werden können.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet selbst wurden keine Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus festgestellt. Aufgrund der hohen akustischen Aktivität ist jedoch von einer Wochenstube in den angrenzenden Kontaktlebensräumen auszugehen. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Potenzielle Ruhestätten in Form von Zwischenquartieren (Tagesverstecke) sowie Balz- und Paarungsquartiere sind im Geltungsbereich anzunehmen. Diese werden durch die geplante Neubebauung zerstört.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der hohen akustischen Aktivität ist von einer Wochenstube in den angrenzenden Kontaktlebensräumen auszugehen. Der Neckaraltarm stellt mit seinem Insektenaufkommen daher ein wichtiges Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus dar, das vorhandene Firmengelände spielt als Nahrungshabitat nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der relativ geringen Fläche des Eingriffsbereichs in Bezug auf die „home rage“ der Art und unter Berücksichtigung der flexiblen Lebensraumansprüche kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Teilhabitate zerstört und dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere (Tagesverstecke, Paarungsquartiere) sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von Tages-, Zwischen- und Paarungsquartieren kann nicht vermieden werden.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) sowie Paarungsquartieren zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Zwergfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Zwergfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Mückenfledermaus ist in ihrer Habitatwahl stärker auf Auwälder (Hartholz- und Weichholzaue), Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung, insbesondere Altarme angewiesen als die Zwergfledermaus (Dietz & Kiefer 2014). Vor allem in der Wochenstubenzeit werden Gewässer und deren Randbereiche bevorzugt zur Nahrungssuche frequentiert. Als Wochenstubenquartiere werden Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwände besiedelt, aber auch Jagdkanzeln, Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zur Paarungszeit werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude genutzt. Vermutlich überwintert die Mehrzahl der Mückenfledermäuse in Baumquartieren, da diese aber schwer nachzuweisen sind stammt die Mehrzahl der Winternachweise aus Gebäuden in Spalten oder Zwischenwänden und aus Fledermauskästen (Dietz & Kiefer 2014). Die Art jagt wendig und kleinräumig sehr eng an der Vegetation, oftmals unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald, über Kleingewässer aber auch über große Seen. Die Mückenfledermaus wurde in verschiedenen Regionen Deutschlands über das gesamte Bundesland verteilt nachgewiesen. Besonders häufig scheint sie im Bereich des Oberrheins zu sein (Arnold & Braun 2002, Nagel 2003). In Baden-Württemberg konnten vor allem an der westlichen Landesgrenze eine Vielzahl von Nachweisen der Mückenfledermaus erbracht werden, im Landesinneren sind die Nachweise spärlicher.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
Die Mückenfledermaus konnte stetig, aber nur mit relativ geringer Individuendichte (1,11% aller Rufsequenzen) nachgewiesen werden. Sie wurde sowohl auf dem Betriebsgelände, als auch im Gehölzstreifen des Neckaraltarms festgestellt. Dennoch sind keine Hinweise auf Wochenstuben erfolgt. Sporadisch genutzte Tagesverstecke auf dem Betriebsgelände können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Mückenfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Mückenfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Mückenfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Mückenfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgeru-	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
fene Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Das Braune Langohr gilt als typische Waldfledermaus und wird in verschiedensten Waldtypen, darunter auch in reinen Nadelwäldern und Fichtenforsten, angetroffen. Als Sommerquartiere nutzt diese Art Quartiere in Bäumen (Specht- und Fäulnishöhlen, Rindenspalten und Rindenschuppen) sowie Gebäudequartiere. Nistkästen werden ebenfalls angenommen. Winterquartiere sind in Stollen, Höhlen, Kellern und Felsspalten zu finden. Es werden aber auch frostsichere Baumhöhlen genutzt (Dietz et al. 2007). Die Art sucht zur Jagd außerhalb des Waldes aber auch einzeln stehende Bäume in Parkanlagen und Gärten auf. Jagdgebiete werden bis in Entfernungen von 3,3 km vom Quartier entfernt frequentiert, die meiste Zeit verbringen die Tiere jedoch im Umkreis von 500 m um das Quartier (Dietz & Kiefer 2014). Das Braune Langohr ist landesweit verbreitet, die meisten Vorkommen befinden sich in Höhen unter 500 m ü. NN.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die beiden Schwesterarten Braunes und Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) können anhand ihrer Ultraschallrufe nicht unterschieden werden. Sie gelten zudem als akustisch schwer zu erfassende Arten mit relativ geringen Detektionsdistanzen. Insgesamt konnte nur ein Ruf der Gattung <i>Plecotus</i> zugeordnet werden. Das Plangebiet weist demnach nur eine sehr geringe Bedeutung für die Langohrfledermäuse auf.</p>			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär vom Braunen Langohr genutzt und besitzen nur vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für das Braune Langohr darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Braunen Langohrs werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Braunen Langohrs während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.
4.5 Kartografische Darstellung entfällt
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
<p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.</p>			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Das Graue Langohr jagt mitten im Siedlungsraum und der vielfältigen Kulturlandschaft, in Garten, entlang von Hecken und Baumalleen und um Obstbäume (Beck 1995). Zur Nutzung von Wäldern als Jagdgebiet gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während manche Autoren von einer Meidung geschlossener Wälder ausgehen (Helversen et al. 1987), wurde bei Untersuchungen in Rheinland-Pfalz festgestellt, dass Graue Langohren längere Jagdphasen in Laubwäldern verbringen (Kiefer 1996). Das Graue Langohr gilt als thermophile Art und ist entsprechend vor allem in den mittleren und südlichen Landesteilen verbreitet. Die nördlichsten Nachweise stammen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, allerdings konnte hier noch kein Reproduktionsnachweis erbracht werden (Boye et al. 1999). In Baden-Württemberg konnten zahlreiche Nachweise beider Langohr - Arten erbracht werden. Schlagopferzahlen in Deutschland beschränken sich auf Einzel-funde (Dürr 2014), daher wird sie nach gegenwärtigem Kenntnisstand betriebsbedingt als wenig gefährdet eingestuft (Brinkmann et al. 2011, ITN 2011). Bau- und anlagebedingt ist das Ausmaß der Gefährdung vom Standort abhängig.</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die beiden Schwesterarten Braunes und Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) können anhand ihrer Ultraschallrufe nicht unterschieden werden. Sie gelten zudem als akustisch schwer zu erfassende Arten mit relativ geringen Detektionsdistanzen. Insgesamt konnte nur ein Ruf der Gattung <i>Plecotus</i> zugeordnet werden. Das Plangebiet weist demnach nur eine sehr geringe Bedeutung für die Langohrfledermäuse auf.</p>			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs als ungünstig / unzureichend eingestuft.
3.4 Kartografische Darstellung	Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär vom Grauen Langohr genutzt und besitzen nur vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art..	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für das Graue Langohr darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Grauen Langohrs werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Grauen Langohrs während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Art)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
<p>Die Zweifarbfledermaus ist eine ursprünglich felsbewohnende Art der Waldgebiete. Heute bewohnt sie als Kulturfollower ersatzweise auch Gebäude. Geeignete Jagdgebiete bilden strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort sind die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 -40 m anzutreffen. Die Zweifarbfledermaus gehört zu den wandernden Arten, die nordosteuropäischen Populationen suchen im Winter Quartiere im Westen und Südwesten Europas auf. Wochenstuben sind in Baden-Württemberg bislang nicht festgestellt worden, die nächsten Nachweise sind aus der Schweiz bekannt. Das Freiburger Münster stellt ein bedeutendes Paarungs- und Überwinterungsquartier für die Zweifarbfledermaus dar (Braun et al. 2003). Zudem bestehen kopfstärke Männchenkolonien auf der Schwäbischen Alb. Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. In Baden-Württemberg gilt die Zweifarbfledermaus als gefährdete wandernde Art (BRAUN et al.2003).</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Zweifarbfledermaus konnte nur mit 0,09% (n= 10) aller Rufsequenzen erfasst werden. Wochenstuben können ausgeschlossen werden. Zudem wurde die Art nur im Gehölzstreifen des Neckaraltarms erfasst und nicht auf dem Betriebsgelände. Jener wird als Jagdhabitat genutzt.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
32 weitere Rufsequenzen (0,27%) konnten nur bis auf Gruppenebene der Nyctaloide bestimmt werden. Zu dieser zählen neben der Zweifarbfledermaus auch die Breitflügelfledermaus und die Abendsegler. Durch diese Rufsequenzen ändert sich jedoch nichts an der Einschätzung des Vorkommens der einzelnen sicher erfassten Arten. Weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden, deren Vorkommen ist jedoch auch nicht sicher nachgewiesen. Sie sind potentiell möglich.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) ist der Erhaltungszustand der Zweifarbfledermaus nicht bekannt.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlenbäume sowie Flugrouten sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und/oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Quartiere werden jedoch nur diskontinuierlich und temporär von der Zweifarbfledermaus genutzt und besitzen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen akustischen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Betriebsgelände ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die Zweifarbfledermaus darstellt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere sind als mögliche, jedoch unwahrscheinliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störungen nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss der Gebäude und der erforderlichen Gehölzerodung ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (Tagesverstecke) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologischen Funktion der potentiellen Zwischenquartiere aufrecht zu erhalten, werden 20 Fledermauskästen vor Gebäudeabbriss im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Zweifarbfledermaus werden weder gefangen, verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen. Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Erhebliche Störungen von Individuen der Zweifarbfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: NABU, RLBP, Glutz v. Blotzheim)			
Der Fitis besiedelt Laub- und Mischwälder mit üppigem Unterwuchs, Auwälder und Gewässerufer, aber auch verbuschte Flächen ohne größeren Baumbestand. So kann er nicht nur in Parks oder Friedhöfen, sondern auch in Gärten beobachtet werden. Dichte Waldbestände mit Kronenschluss werden dagegen gemieden. Der Fitis gilt als Bodenbrüter. Im Hinblick auf seine Nistplatztreue weist der Fitis eine hohe Ortstreue auf. Ortstreue bedeutet, Treue der Art gegenüber einer bestimmten Fläche (z.B. Waldstück). Eine hohe Nistplatztreue ist dagegen nicht vorhanden.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Revier des Fitis wurde unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs im Ufergehölz des Neckaraltarms erfasst.			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand des Fitis als ungünstig eingestuft.			
3.4 Kartografische Darstellung			
Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.			

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Revierzentrum liegt nicht in einem Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen. Es wird demnach nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Neubebauung bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Baufeld nicht vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die räumliche Nähe der Neubebauung kann während der Bauphase aber auch der Nutzung des Geländes nicht sicher ausgeschlossen werden, dass derartige Störwirkungen auftreten, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte des Fitis führen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die Störwirkungen auf das Brutrevier des Fitis zu vermeiden sind die folgenden Maßnahmen möglich und vorgesehen: Erhalt der Gehölze des Neckaraltarms, Pflanzung abschirmender Gehölze zwischen Neckaraltarm und geplanter Bebauung – unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Fitis, Aufstellung eines Schutzzaunes (siehe Maßnahmenblätter: V3, V4 und V6). Durch diese Maßnahmen werden die Wirkungen des Vorhabens auf das Revier des Fitis abgeschwächt, sodass eine Beeinträchtigung bis hin zur Nutzungsaufgabe ausgeschlossen werden kann.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Brutrevier des Fitis nicht beeinträchtigt. Demnach bleibt dessen ökologische Funktion weiterhin erhalten.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Fitis werden weder gefangen, verletzt oder getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Individuen genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die erforderlichen Rodungsarbeiten (V1) sind außerhalb der Brutaktivität von Vögeln nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen.	
Zudem wird durch die Aufstellung des Schutzzaunes (V6) verhindert, dass im nahen Umfeld der Brutstätte stattfindet.	
Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche derartige Störungen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, können unter Berücksichtigung der geringen, temporären baubedingten Wirkungen und der Vorbelastung der gewerblichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.5 Kartografische Darstellung**

entfällt

5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.
 nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
- 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung			
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Haussperling ist ein angepasster Kulturfollower, der sowohl dörfliche Siedlungen und Siedlungsränder als auch Innenstädte bewohnt. Hierbei werden Gebäudenischen, Baumhöhlen und Nistkästen als Brutplätze genutzt. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus Sämereien, hierbei dienen sowohl Getreide als auch wild wachsende Gräser oder Knospen von Stauden als Nahrungsquelle. In Städten wird häufig auch auf menschliche Haushaltsabfälle zurückgegriffen. Während der Fortpflanzungszeit besteht die Nahrung zu 30% aus tierischen Eiweißen (v.a. Insekten). Die Nistplatztreue ist beim Haussperling weniger ausgeprägt. Auch wenn die Art ganzjährig am Brutplatz angetroffen werden kann, werden Nester in Abhängigkeit von Störungen und Verfügbarkeit alternativer Brutplätze z.T. auch während einer Brutperiode gewechselt bzw. von verschiedenen Brutpaaren besetzt. Die Brutzeit reicht von April bis August und beinhaltet meist zwei bis drei Bruten, selten auch vier (Quelle: BEZZEL 1993).</p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden sechs Brutreviere des Haussperlings im Geltungsbereich nachgewiesen. Alle Brutstätten befinden sich an einem bestehenden Gebäude. Ein weiteres Revier wurde an einem Bestandsgebäude südöstlich des Geltungsbereichs erfasst.</p>			

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand des Haussperlings als ungünstig eingestuft.		
3.4 Kartografische Darstellung		
Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.		
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die sechs Revierzentren innerhalb des Geltungsbereichs sind vollständig von den geplanten Ab-issarbeiten und der Inanspruchnahme betroffen.		
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Neubebauung bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Baufeld nicht vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.		
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das den Geltungsbereich angrenzende Revierzentrum ist durch die Vorhabenswirkungen nicht derart betroffen, dass es nicht mehr nutzbar würde. Dies ist neben den geringen Projektwirkungen auch auf die Störungstoleranz des Haussperlings zurückzuführen.		
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen im Umfeld kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, inwieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Deshalb ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die im Zusammenhang mit den Abrissarbeiten und der Bebauung des Plangebiets zerstörten Fortpflanzungsstätten sind vor Beginn der Baumaßnahme durch Aufhängung von mehreren Höhlenkästen für Haussperlinge (3 Nistkästen oder alternativ eine Sperlingskolonie für jedes beeinträchtigte Revier) innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Nistplatzstrukturen zu schaffen (siehe Maßnahmenblätter A3 _{CEF}).	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Haussperlings werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Im Zuge der Räumung der Baufelder sowie der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Haussperling genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen des Haussperlings: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses (siehe V1) sowie Abbruch von Gebäuden (siehe V2.1) nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März außerhalb des Brutgeschehens des Haussperlings. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche derartige Störungen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, können unter Berücksichtigung der geringen, temporären baubedingten Wirkungen und der Vorbelastung der gewerblichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei dem Haussperling um eine siedlungsbewohnende und störungstolerante Art.	

c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.		
4.5 Kartografische Darstellung		
entfällt		
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.		
entfällt		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status Amsel Buchfink Elster Grünfink Mönchsgrasmücke Ringeltaube Rotkehlchen Zaunkönig Zilpzalp	<i>Turdus merula</i> <i>Fringilla coelebs</i> <i>Pica pica</i> <i>Carduelis chloris</i> <i>Sylvia atricapilla</i> <i>Columba palumbus</i> <i>Erithacus rubecula</i> <i>Troglodytes troglodytes</i> <i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Das vorkommende Artenspektrum der Brutvogelarten der Gehölze umfasst sowohl waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Die Arten sind in ihren Lebensraumansprüchen unterschiedlich und werden im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt, sondern zusammenfassend als Gilde betrachtet. Alle Arten sind als Freibrüter in Gehölzen oder Bodenbrüter am Rand von Gehölzstrukturen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
In den Gehölzen des Geltungsbereichs wurden insgesamt 25 Revierzentren der frei- und bodenbrütenden Vogelarten (Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp) nachgewiesen. Ein weiteres Revierzentrum der Mönchsgrasmücke befindet sich im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend.			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der gelisteten Arten als günstig eingestuft.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.4 Kartografische Darstellung Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Eingriffsbereich sind Revierzentren von frei- und bodenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten durch direkten Verlust infolge von Rodungsarbeiten für dauerhafte oder zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme betroffen. Es werden jedoch auch zahlreiche Gehölzstrukturen durch Pflanzbindungen erhalten, wodurch nicht alle Reviere innerhalb des Geltungsbereichs zerstört werden. Es ist daher nur von einem Wegfall einzelner Reviere auszugehen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Neubebauung bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Baufeld nicht vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine vorhabensbedingten Störeffekte derart zu erwarten, dass dadurch aufgrund der Störungstoleranz der erfassten Vogelarten mit einer Beeinträchtigung von weiteren, neben den unter Punkt a) genannten Fortpflanzungsstätten zu erwarten ist.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Die genannten Arten der Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (u.a. Gehölze entlang des Neckaraltarms, mit Gehölzen durchzogene bzw. umgebene landwirtschaftliche Flächen und Gewerbegrundstücke) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, verletzt oder getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Räumung der Baufelder sowie der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Vögeln genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Vögeln: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses (V1) sowie Abbruch von Gebäuden (V2.1) nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen der erfassten frei- und bodenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da es sich bei den vorhandenen Arten hauptsächlich um siedlungsbewohnende und störungstolerante Art handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Ghai III“ in Altbach mit einer Größe von ca. 5,39 ha. Es ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen. Hierbei darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,85 überschritten werden, wenn sie durch Nebenanlagen mit wasserdurchlässiger Oberfläche verursacht wird.			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status Blaumeise Grünspecht Hausrotschwanz Kohlmeise	<i>Parus caeruleus</i> <i>Picus viridis</i> <i>Phoenicurus ochurus</i> <i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Das vorkommende Artenspektrum der höhlenbrütenden Brutvogelarten umfasst sowohl ursprünglich waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Bei den vorliegenden Arten handelt es sich um häufige, streuobst- und siedlungsbewohnende Arten, die im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt, sondern zusammenfassend als funktionale Gilde betrachtet werden. Die Arten sind als Höhlenbrüter in Gehölzen oder künstlichen Nisthilfen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Geltungsbereich wurden insgesamt sieben Revierzentren der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten (Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise) nachgewiesen. Zudem befindet sich ein Revierzentrum des Grünspechts im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend.			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der häufigen, höhlenbrütenden Arten als günstig eingestuft.			
3.4 Kartografische Darstellung Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.			

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Eingriffsbereich sind Revierzentren von höhlen- und nischenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten durch direkten Verlust infolge von Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss für dauerhafte oder zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme betroffen. Es werden jedoch auch zahlreiche Gehölzstrukturen durch Pflanzbindungen erhalten, wodurch nicht alle Reviere innerhalb des Geltungsbereichs zerstört werden. Es ist daher nur von einem Wegfall einzelner Reviere auszugehen.		
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Neubebauung bedingt keine Zerstörung oder Beschädigung von essenziellen Teilhabitaten, da Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate im Baufeld nicht vorhanden sind. Das Nahrungsangebot verringert sich deshalb nicht erheblich.		
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine vorhabensbedingten Störeffekte derart zu erwarten, dass dadurch aufgrund der Störungstoleranz der erfassten Vogelarten mit einer Beeinträchtigung von weiteren, neben den unter Punkt a) genannten Fortpflanzungsstätten zu erwarten ist.		
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die genannten Arten der Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (u.a. Gehölze entlang des Neckaraltarms, mit Gehölzen durchzogene bzw. umgebene landwirtschaftliche Flächen und Gewerbegrundstücke) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Räumung der Baufelder sowie der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Vögeln genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Vögeln: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses (V1) sowie Abbruch von Gebäuden (V2.1) nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen der erfassten höhlen- und nischenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da es sich bei den vorhandenen Arten hauptsächlich um siedlungsbewohnende und störungstolerante Art handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.
4.5 Kartografische Darstellung entfällt
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff. entfällt
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.